



DAR-3-INF-02

EA-Politik zur Zusammenarbeit zwischen EA-Mitgliedern bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

ZIEL

Dieses Dokument beschreibt Grundsätze und Kriterien, die von den Akkreditierungsstellen, die Vollmitglied bei EA sind sowie von den Akkreditierungsstellen, die einen Vertrag zur Zusammenarbeit mit EA unterzeichnet haben (in diesem Dokument allgemein als „EA-Mitglieder“ bezeichnet), einzuhalten sind, wenn diese ihre Akkreditierung in einem Land oder einem Wirtschaftssystem eines anderen EA-Vollmitglieds oder Unterzeichners eines Vertrages zur Zusammenarbeit anbieten.

Das Dokument bietet ferner Regeln an, die anwendbar sind, wenn ein EA-Mitglied (wie oben definiert) einen Antragsteller oder akkreditierte Schlüsselaktivitäten einer Konformitätsbewertungsstelle (wie in ISO/IEC 17011 definiert) in einem Land oder einem Wirtschaftssystem eines anderen EA-Mitglieds zu begutachten hat.

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

Autoren

Dieses Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe des EA MLA Komitees erarbeitet.

Offizielle Sprache

Der Text kann, falls erforderlich, in andere Sprachen übersetzt werden. Die englische Version bleibt die maßgebliche Fassung.

Urheberrecht

Das Urheberrecht dieses Textes liegt bei EA. Der Text darf zum Zwecke des Weiterverkaufs nicht kopiert werden.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten möchten, so wenden Sie sich an Ihr nationales EA-Mitglied oder an den Vorsitzenden des EA MLA Komitees.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen unsere Webseite unter <http://www.european-accreditation.org>

Kategorie:	1. MLA Procedure Document (MLA-Verfahrensdokument)
Datum der Bestätigung:	18. November 2007
Datum der Umsetzung:	Wie in Abschnitt 6 definiert
Übergangszeit:	Wie in Abschnitt 6 definiert

VORWORT ZUR DEUTSCHEN ÜBERSETZUNG

Der DAR stellt dieses Informationspapier zur "EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen" seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es enthält die im November 2007 bestätigte Regelung von EA zur grenzüberschreitenden Akkreditierung.

In diesem Zusammenhang informieren wir, dass zwischenzeitlich die europäische "Verordnung 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über die Vorschriften für Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten" in Kraft getreten ist und damit unmittelbar geltendes Recht darstellt.

Im Zuge dessen wird die EA-Politik gegenwärtig an die neuen gesetzlichen Erfordernisse angepasst, sodass mit einer baldigen Neuregelung des Sachverhalts innerhalb von EA zu rechnen ist.

08.12.2008, 48. DAR-Sitzung 2008

INHALT

1	VORWORT.....	6
2	ALLGEMEINE POLITIK.....	7
3	SPEZIFISCHE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER, DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN AUF DER GRUNDLAGE DER IAF- LEITLINIEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN AKKREDITIERUNG AKKREDITIEREN	8
4	SPEZIFISCHE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER, DIE LABORATORIEN UND INSPEKTIONSSTELLEN AUF DER GRUNDLAGE VON ILAC G21 AKKREDITIEREN	9
5	ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER.....	9
5.1	Transparenz von Informationen.....	9
5.2	Antragsteller auf Akkreditierung.....	11
5.3	Unterauftragsvergabe	11
6	ZEITPUNKTE DES INKRAFTTRETENS ZUR UMSETZUNG DIESER POLITIK DURCH AKKREDITIERUNGSSTELLEN-MITGLIEDER.....	12
ANHANG A.....		13
1	DEFINITIONEN	13
2	BEAUFTRAGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN.....	14
3	BEREITSTELLEN VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN UNTERAUFTRAGNEHMER	14
4	BERICHTERSTELLUNG DURCH DEN UNTERAUFTRAGNEHMER	15
5	VERGÜTUNG.....	15
6	ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN	16
7	VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT.....	16
8	ARBEITSSCHUTZ	17
9	HAFTUNG	17
10	GELTENDES RECHT, BESCHWERDEN UND STREITFÄLLE	18
11	MITTEILUNGEN, ZUSTELLUNG VON AUFTRÄGEN UND ANGEBOTSANNAHMEN ...	18
12	VERTRAGSDAUER.....	18

1 VORWORT

- 1.1 Gemäß EA-Politik wird eine Akkreditierungsstelle vorrangig errichtet mit dem Ziel, dem lokalen Markt ihre Dienstleistungen anzubieten und um Akkreditierung als eine Tätigkeit zu betreiben, die nicht gewinnbringend und frei von kommerziellen Beweggründen ist. Es ist EA-Politik, dass ein EA-Mitglied seine Dienstleistungen zur Akkreditierung nicht in einem Land oder Wirtschaftssystem eines anderen EA-Mitgliedes anpreisen oder vermarkten soll. EA-Mitglieder dürfen untereinander nicht im Wettbewerb stehen. EA-Mitglieder sollen nur erwägen, ihre Akkreditierungsdienstleistungen in Ländern oder Wirtschaftssystemen anderer EA-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der lokalen Akkreditierungsstelle des jeweiligen anderen EA-Mitglieds bereitzustellen, es sei denn, die lokale Akkreditierungsstelle verweigert die Zusammenarbeit. Im letztgenannten Fall kann das EA-Mitglied das Fortsetzen des Verfahrens in Betracht ziehen.
- 1.2 Dieses Dokument beschreibt die EA-Politik zur Zusammenarbeit zwischen EA-Mitgliedern¹, die in den Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, wenn die Akkreditierungsleistung durch ein EA-Mitglied in einem Land oder einem Wirtschaftssystem eines anderen EA-Mitgliedes erbracht wird (z. B. wenn die lokale Akkreditierungsstelle diese spezielle Akkreditierungsdienstleistung nicht erbringen kann). Die Politik wird auch auf solche Situationen angewandt, in denen ein EA-Mitglied einen Antragsteller oder Schlüsselaktivitäten² einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (KBS) in einem Land oder einem Wirtschaftssystem eines anderen EA-Mitglieds bewertet.
- 1.3 Diese Politik steht im Einklang mit der Norm ISO/IEC 17011 und berücksichtigt die Leitfäden von IAF und ILAC zur grenzüberschreitenden Akkreditierung (Verweisungen: IAF GD 3:2003 und ILAC-G21:2002), legt aber auch Anforderungen und Interpretationen fest, die für EA-Mitglieder verbindlich sind.
- 1.4 Diese Politik beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen der ausländischen³ und der lokalen Akkreditierungsstelle in allen Situationen zu unterstützen, in denen eine ausländische Akkreditierungsstelle Begutachtungstätigkeiten in einem Land oder einem Wirtschaftssystem eines anderen EA-Mitglieds plant. Das Ziel dieser Politik ist, die lokale Akkreditierung zu unterstützen, das Vertrauen in die Akkreditierung zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen EA-Mitgliedern zu fördern sowie EA-Mitglieder, die noch kein MLA-Unterzeichner sind, dabei zu unterstützen, MLA-Unterzeichner zu werden und/oder ihren MLA-Bereich zu erweitern. Diese Politik fördert die Akzeptanz des EA MLA in Übereinstimmung mit der Einleitung zur ISO/IEC 17011, mit dem Ziel, Mehrfachakkreditierungen zu vermeiden. Diese Politik zielt nicht darauf ab, Mehrfachakkreditierungen auf der Basis der Tätigkeit einer einzelnen Akkreditierungsstelle zu vereinfachen.

¹ Der Begriff EA-Mitglied beinhaltet Akkreditierungsstellen, die Vollmitglied bei EA sind sowie Akkreditierungsstellen, die einen Vertrag zur Zusammenarbeit mit EA unterzeichnet haben

² Wie in ISO/IEC 17011 Abschnitt 7.5.7 und der zugehörigen Anmerkung definiert

³ Ausländische Akkreditierungsstelle – die Akkreditierungsstelle, die Akkreditierungs- oder Begutachtungstätigkeiten in einem Wirtschaftssystem außerhalb des eigenen durchführt. Lokale Akkreditierungsstelle – die Akkreditierungsstelle, die im eigenen Wirtschaftssystem operiert

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

1.5 Diese Politik bezieht sich nicht auf Tätigkeiten von Konformitätsbewertungsstellen im Ausland, wenn die Tätigkeit nicht als Schlüsseltätigkeit oder als kritische⁴ Tätigkeit eingestuft wird. Es liegt jedoch in der Verantwortung der agierenden Akkreditierungsstelle sicher zu stellen, dass die im Ausland tätigen akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen über die erforderliche Kompetenz verfügen. Falls dies Vor-Ort-Beobachtungen der Konformitätsbewertungsstelle im Ausland mit einschließt, wird eine ausländische Akkreditierungsstelle darin bestärkt, die lokale Akkreditierungsstelle um Unterstützung bei dieser Beobachtung zu bitten.

2 ALLGEMEINE POLITIK

2.1 Diese Politik zur Zusammenarbeit zwischen EA-Mitgliedern betrifft alle EA-Mitglieder in den Ländern und Wirtschaftssystemen, in denen es eine Akkreditierungsstelle gibt, die Mitglied bei EA ist.

Sie betrifft ferner die Akkreditierung aller Konformitätsbewertungstätigkeiten, die vom EA-MLA erfasst werden. EA bestärkt außerdem seine Mitglieder, soweit möglich, den Geist und die Absichten dieser Politik in den Ländern und Wirtschaftssystemen umzusetzen und zu respektieren, in denen es keine Akkreditierungsstelle gibt, die Mitglied bei EA ist.

2.2 EA-Mitglieder müssen die Begutachtung von Stellen (und ihren Niederlassungen/Zweigstellen, die Schlüsseltätigkeiten durchführen), die in Ländern oder Wirtschaftssystemen anderer Akkreditierungsstellen, die Mitglied bei EA sind, in Unterauftrag an die lokale Akkreditierungsstelle vergeben (vorausgesetzt, diese ist Unterzeichner des EA-MLA und verfügt über die entsprechende Kompetenz für den in Frage kommenden Bereich), abgesehen von den in den Abschnitten 2.4 und 2.5 getroffenen Regelungen.

2.3 Wenn die lokale Akkreditierungsstelle kein Unterzeichner für den bezeichneten Bereich des MLA ist, muss die ausländische Akkreditierungsstelle der lokalen Akkreditierungsstelle die Zusammenarbeit bei der Begutachtung anbieten, wie z. B. in Form von Nutzung lokaler Begutachtungsressourcen, Durchführung gemeinsamer Begutachtungen bzw. bei der Begutachtung die Anwesenheit von Beobachtern der lokalen Akkreditierungsstelle gestatten.

2.4 Eine ausländische Akkreditierungsstelle muss an der gesamten Erstbegutachtung oder Wiederholungsbegutachtung der Hauptniederlassung einer Konformitätsbewertungsstelle (ungeachtet deren Standort) teilnehmen. Sie darf diese nicht in Unterauftrag vergeben.

2.5 In dem Ausnahmefall, dass die ausländische Akkreditierungsstelle nicht in der Lage ist, die Begutachtung an die lokale Akkreditierungsstelle im Unterauftrag zu vergeben, muss die ausländische Akkreditierungsstelle dies berücksichtigen bei der Entscheidung, ob sie die Akkreditierung anbietet oder weiter führt sowie bei der Bestimmung des Aufwands, der für die Begutachtung erforderlich ist. Die ausländische Akkreditierungsstelle muss die lokale Akkreditierungsstelle sowie das EA MAC-Sekretariat über den Grund informieren, warum

⁴ Wie in IAF GD 3:2003 definiert

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

sie die lokale Akkreditierungsstelle nicht hinzuziehen kann und muss die lokale Akkreditierungsstelle um entsprechende Rückmeldung zu der von der Akkreditierung betroffenen Konformitätsbewertungsstelle erbitten.

Anmerkung:

Es kann erforderlich sein, dass EA-Mitglieder ihre vertraglichen Vereinbarungen oder andere entsprechende Dokumente ändern/ergänzen müssen, um die Einwilligung ihrer Konformitätsbewertungsstellen für die Bereitstellung der entsprechenden Information, wie in Abschnitt 2.5 dargelegt, mit aufzunehmen.

- 2.6 Wenn ein EA-Mitglied in Erwägung zieht, im Ausland zu begutachten oder zu akkreditieren, so sollte es der speziell dafür erforderlichen Kompetenz äußerste Aufmerksamkeit schenken, wobei solche Faktoren wie Sprache, lokale Gesetze und Regelungen, Kultur usw. zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die eher normalen Anforderungen an die technische Kompetenz. Die bevorzugte Herangehensweise von EA, den Zugang zu entsprechender Kompetenz sicher zu stellen, ist es, soweit wie möglich die lokale Akkreditierungsstelle bzw. das Personal der lokalen Akkreditierungsstelle zu nutzen.
- 2.7 Wenn ein EA-Mitglied außerhalb seines eigenen Landes Akkreditierungen aufrecht erhält oder neue Akkreditierungsanträge annimmt, muss es Aufzeichnungen über die Begründungen dafür führen, und, falls zutreffend, auch darüber, warum keine lokale Akkreditierungsstelle genutzt wurde. Die ausländische Akkreditierungsstelle muss bisher akzeptierte Begründungen zur Bereitstellung grenzüberschreitender Akkreditierungen bei jeder Wiederholungsbegutachtung nachprüfen sowie die Konformitätsbewertungsstelle erneut ermuntern, ihre lokale Akkreditierungsstelle zu nutzen. Diese Aufzeichnungen müssen während der EA Peer-Evaluierungen überprüft werden.
- 2.8 Bei der Umsetzung dieser Politik ist der übliche Zyklus zur Überwachung/Wiederholungsbegutachtung der lokalen Akkreditierungsstelle anzuwenden. Wenn die ausländische Akkreditierungsstelle, von der die Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen der Akkreditierung begutachtet wird, eine strengere Forderung verwendet, kommt diese zur Anwendung, sofern nichts anderes mit der lokalen Akkreditierungsstelle vereinbart ist.

3 SPEZIFISCHE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER, DIE ZERTIFIZIERUNGSTELLEN AUF DER GRUNDLAGE DER IAF-LEITLINIEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN AKKREDITIERUNG AKKREDITIEREN

- 3.1 Zusätzlich zu den Anforderungen in den IAF-Leitlinien zur grenzüberschreitenden Akkreditierung kommen die folgenden Regelungen zur Anwendung.
- 3.2 Die Abschnitte 7.12 und 7.5.7 der ISO/IEC 17011 ersetzen Abschnitt 2.3.3 der IAF-Leitlinien zur grenzüberschreitenden Akkreditierung und fordern, dass der kritische Standort (Standorte, an denen Schlüsselaktivitäten ausgeführt werden) während einer Vor-Ort-Begehung begutachtet werden muss, entweder durch die ausländische Akkreditierungsstelle oder durch die lokale Akkreditierungsstelle im Auftrag der ausländischen Akkreditierungsstelle, bevor dieser Standort in die Akkreditierung einbezogen werden kann.

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

3.3 Abschnitt 7.5.8 der ISO/IEC 17011 erlaubt die stichprobenartige Überwachung und Wiederholungsbegutachtung von Stellen mit mehreren Standorten. Die IAF-Leitlinie zur grenzüberschreitenden Akkreditierung stellt eine härtere Forderung, nämlich, dass Überwachungs- und Wiederholungsbegutachtungen in der Regel mit gleicher Häufigkeit stattfinden sollten wie bei einer Zertifizierungsstelle mit einem einzigen Standort, welche sinngemäß in Abschnitt 7.11.3 der ISO/IEC 17011 angesprochen wird. EA-Politik ist es, die IAF-Forderung zu übernehmen, aber anzuerkennen, dass Abschnitt 2.3.5 eine Reduzierung der Häufigkeit unter bestimmten zu rechtfertigenden Umständen gestattet. EA betrachtet die in Abschnitt 2.3.5 angeführte Liste als nicht abschließend. Es wird anerkannt, dass es – basierend auf einer Risikoanalyse – weitere Beispiele geben kann, die eine höhere oder geringere Häufigkeit an Begutachtungen rechtfertigen würden. Begründungen für eine Reduzierung der Häufigkeit müssen von den EA-Mitgliedern für jeden Fall aufgezeichnet und während der Peer Evaluationen überprüft werden.

4 SPEZIFISCHE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER, DIE LABORATORIEN UND INSPEKTIONSSTELLEN AUF DER GRUNDLAGE VON ILAC G21 AKKREDITIEREN

4.1 Diese Politik betrifft die Akkreditierung von Prüf- und Kalibrierlaboratorien bzw. von Inspektionsstellen an ihren Standorten, an denen Schlüsseltätigkeiten durchgeführt werden, sowie die Begutachtungen von Vor-Ort-Prüfungen/-Kalibrierungen/-Inspektionen.

4.2 Die nachfolgenden Begutachtungen (Überwachung und Wiederholungsbegutachtung) von Schlüsseltätigkeiten an mehreren Standorten, die allerdings von derselben Akkreditierung erfasst werden, müssen in der Regel mit derselben Häufigkeit wie an einem entsprechenden einzelnen Standort stattfinden. Die Anzahl der Überwachungen kann – basierend auf einer Risikoanalyse durch das EA-Mitglied – reduziert oder erhöht werden. Begründungen für eine Reduzierung oder Erhöhung der Häufigkeit müssen von den EA-Mitgliedern für jeden Fall aufgezeichnet und während der Peer Evaluierungen überprüft werden.

5 ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR EA-MITGLIEDER

5.1 Transparenz von Informationen

5.1.1 EA-Mitglieder müssen Angaben zu allen Stellen, die sie akkreditiert haben (allerdings keine neuen Antragsteller) und die Schlüsseltätigkeiten außerhalb des Wirtschaftssystems des EA-Mitglieds, das die Akkreditierung ausgesprochen hat, durchführen und in eine zentrale EA-Datenbank (Tabelle) eingeben, die im EA-Intranet verwaltet und vom EA-Sekretariat betreut wird.

5.1.2 Diese Datenbank ist allen EA-Mitgliedern zugänglich. Jedes EA-Mitglied muss für die Dateneingabe und Aktualisierung der Angaben zu seinen akkreditierten Stellen verantwortlich sein. Die Datenbank muss im Schreibmodus passwortgeschützt sein.

5.1.3 Die Datenbank ist für jede MLA-Tätigkeit (z. B. Zertifizierung, Prüfung, Kalibrierung usw.) in getrennte Bereiche eingeteilt. Die Angaben, die von jedem EA-Mitglied für jede EA MLA-Tätigkeit bereitzustellen sind, müssen folgende Punkte enthalten:

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

5.1.3.1 Name, Anschrift und Registriernummer für jede akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, die unter der Akkreditierung des EA-Mitglieds Schlüsseltätigkeiten in Ländern außerhalb des EA-Mitglieds ausübt. Dies schließt sowohl akkreditierte Stellen ein, die ihren Standort in dem Land haben, in dem das EA-Mitglied ansässig ist (mit Schlüsseltätigkeiten in anderen Ländern), als auch solche, die in anderen Ländern ansässig sind.

5.1.3.2 Für alle oben aufgeführten akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen: Name und Anschrift jedes Standortes außerhalb des Landes des EA-Mitgliedes, an dem Schlüsseltätigkeiten unter der Akkreditierung des EA-Mitglieds durchgeführt werden.

Anmerkung: Alle ausländischen Standorte, von denen aus Schlüsseltätigkeiten durchgeführt werden, sind mit einbezogen, nicht nur die in den Wirtschaftssystemen von EA-Mitgliedern.

5.1.4 Ziel der Datenbank ist es, eine aktuelle Informationsquelle mit Angaben bereit zu stellen, die in jedem Kalenderjahr aktualisiert werden. Das EA-Mitglied kann wählen, die Informationen für alle Konformitätsbewertungsstellen jedes Jahr zur selben Zeit zu aktualisieren oder die Aktualisierung laufend vorzunehmen und die Informationen zu einzelnen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des Begutachtungsprogramms der jeweiligen Stelle zu aktualisieren. Der Zeitpunkt, an dem die Aktualisierung der Informationen vorgenommen wird, muss aufgezeichnet werden.

5.1.5 Ein EA Mitglied, welches eine die o.g. Konformitätsbewertungsstellen bzw. Standorte betreffende Akkreditierung beendet oder aussetzt, muss dies denjenigen EA-Mitgliedern, die die besagte Konformitätsbewertungsstelle unter ihrer Akkreditierung erfasst haben, sowie dem lokalen EA-Mitglied bekannt geben. Es ist wichtig, dass diese Information innerhalb eines Monats mitgeteilt wird und dass jedes EA-Mitglied sorgfältig prüfen muss, ob die Aussetzung/Beendigung die eigenen Akkreditierungen beeinträchtigt. Diese Informationen können z. B. für ausländische Akkreditierungsstellen entscheidend sein, die der Akkreditierung durch die lokale Akkreditierungsstelle vertrauen, um die eigene Akkreditierung der Tätigkeiten dieser Konformitätsbewertungsstelle im Ausland zu unterstützen.

5.1.6 Die ausländische Akkreditierungsstelle muss die lokale Akkreditierungsstelle über alle Beschwerden informieren, die sie in Bezug auf die Tätigkeit der von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle im Wirtschaftssystem der lokalen Akkreditierungsstelle erhalten hat.

5.2 Antragsteller auf Akkreditierung

- 5.2.1 Wenn ein EA-Mitglied einen Antrag auf Akkreditierung von einem Antragsteller außerhalb seines eigenen Landes erhält, so muss es, bevor es sich entscheidet mit der Akkreditierung fortzufahren, die Gründe ermitteln, warum die Konformitätsbewertungsstelle außerhalb des eigenen Landes einen Antrag auf Akkreditierung stellt. Besonderes Augenmerk sollte auf die Situation gerichtet werden, wenn eine Konformitätsbewertungsstelle, die zuvor von einer lokalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde, zu einer ausländischen Akkreditierungsstelle wechseln möchte. In Übereinstimmung mit den bestehenden ILAC- und IAF-Leitlinien zur grenzüberschreitenden Politik müssen die Vorteile des EA-MLA erläutert und die Konformitätsbewertungsstelle angeregt werden, zuerst die lokale Akkreditierungsstelle zu nutzen.
- 5.2.2 Wenn die ausländische Akkreditierungsstelle anschließend entscheidet, mit der Akkreditierung fortzufahren, muss sie die lokale Akkreditierungsstelle schriftlich über die Gründe dazu informieren und den Namen sowie die Anschrift der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle der lokalen Akkreditierungsstelle sobald als möglich schriftlich mitteilen. Zusätzlich dazu muss die ausländische Akkreditierungsstelle die lokale Akkreditierungsstelle darüber informieren, welche Akkreditierungsnorm und welche Systeme/Programme, falls zutreffend, betroffen sind.

Anmerkungen:

1. EA-Mitglieder können ihre Antragsformulare/Verfahren ergänzen, um diese Informationen und Fragen mit aufzunehmen, z. B. darüber ob die Organisation bei einer anderen Akkreditierungsstelle einen Antrag auf Akkreditierung gestellt hat oder ob eine Akkreditierung in der Vergangenheit bereits abgelehnt wurde.
2. Das Antragsformular oder andere entsprechende Dokumente sollten die Einverständniserklärung des Antragstellers enthalten, der lokalen Akkreditierungsstelle diese Informationen, soweit zutreffend, zur Verfügung zu stellen.

5.3 Unterauftragsvergabe

- 5.3.1 Wenn ein EA-Mitglied Begutachtungen als Unterauftrag vergibt, so kommt ISO/IEC 17011 Abschnitt 7.4.1 zur Anwendung. Ein Beispiel einer Vereinbarung zwischen Akkreditierungsstellen zum Zwecke der Bereitstellung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Politik zur grenzüberschreitenden Akkreditierung von EA, ILAC und IAF ist im Anhang A gegeben. Es wird bereitgestellt, damit EA-Mitglieder diese Vereinbarung als Rahmen verwenden und sie durch gegenseitige Absprachen ändern/ergänzen können, um ihren speziellen Anforderungen zu genügen.
- 5.3.2 Wenn eine ausländische Akkreditierungsstelle eine lokale Akkreditierungsstelle vertraglich verpflichtet, in ihrem Namen Begutachtungen durchzuführen, soll die lokale Akkreditierungsstelle ihre eigenen Begutachtungsverfahren, Systeme und Berichte anwenden. Es darf nicht von ihr gefordert werden, die Begutachtungsverfahren der ausländischen Akkreditierungsstelle zu verwenden. Jedoch muss die ausländische

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

Akkreditierungsstelle das Recht haben, bestimmte Bereiche oder Aspekte der Begutachtung zu benennen, auf die die lokale Akkreditierungsstelle ihre Begutachtungsverfahren und Berichterstellung konzentrieren soll. Die lokale Akkreditierungsstelle muss sicher stellen, dass sie den Anforderungen der ausländischen Akkreditierungsstelle in diesen Angelegenheiten nachkommt. Die ausländische Akkreditierungsstelle muss die lokale Akkreditierungsstelle mit allen Informationen versorgen, die erforderlich sind, um eine effiziente Begutachtung sicher zu stellen. Die ausländische Akkreditierungsstelle muss die lokale Akkreditierungsstelle über das Ergebnis der Akkreditierungsentscheidung informieren, wenn diese getroffen wurde.

5.3.3 Über die Sprache, die während der Begutachtung und in den Berichten verwendet wird, müssen sich die Akkreditierungsstellen und die Konformitätsbewertungsstelle vor der Begutachtung einigen. Falls sie sich nicht einigen können, muss die Sprache der lokalen Akkreditierungsstelle verwendet werden.

6 ZEITPUNKTE DES INKRAFTTRETENS ZUR UMSETZUNG DIESER POLITIK DURCH AKKREDITIERUNGSSTELLEN-MITGLIEDER

6.1 Diese Politik muss durch die EA-Mitglieder für alle neuen Antragsteller umgesetzt werden, die ab einem Zeitpunkt von 6 Monaten nach Datum der Bestätigung dieser Politik durch die Mitglieder erhalten wurden.

6.2 Diese Politik muss durch die EA-Mitglieder für alle Wiederholungsbegutachtungen akkreditierter Stellen umgesetzt werden, die ab einem Zeitpunkt von 6 Monaten nach Datum der Bestätigung dieser Politik durch die Mitglieder ausgeführt werden.

6.3 Diese Politik muss durch die EA-Mitglieder für alle Überwachungsbegutachtungen akkreditierter Stellen umgesetzt werden, die ab einem Zeitpunkt von 2 Jahren nach Datum der Bestätigung dieser Politik durch die Mitglieder ausgeführt werden.

2 BEAUFTRAGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 In der Regel informiert der Auftraggeber den Unterauftragnehmer wenigstens 3 Monate im Voraus über seine Absichten, nach der Erbringung von Dienstleistungen zu fragen. Wenn beide Parteien dem zustimmen, ist auch ein kürzerer Zeitrahmen möglich. Gemäß dieser Vereinbarung bietet der Auftraggeber dem Unterauftragnehmer den Abschluss eines Vertrages über Dienstleistungen durch die Unterbreitung eines Auftrags an. Ein Auftrag steht dem Unterauftragnehmer vom Datum der Erstellung einen Monat lang zur Annahme offen. Wenn dieser innerhalb dieses Zeitraums nicht angenommen wird, kann der Auftraggeber den Auftrag als zurückgezogen betrachten.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich:
- (a) dem Unterauftragnehmer mindestens einen Monat vor der in Unterauftrag gegebenen Begutachtung, Überwachung oder Wiederholungsbegutachtung ausreichende Informationen einschließlich der relevanten Dokumentation bereit zu stellen; und
 - (b) mit dem Unterauftragnehmer den für die in Unterauftrag gegebene Begutachtung, Überwachung oder Wiederholungsbegutachtung erforderlichen Aufwand vor Auftragserteilung sowie vor jeglichen Tätigkeiten zu erörtern und zu vereinbaren.

3 BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN UNTERAUFTRAGNEHMER

- 3.1 Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich
- (a) jede Begutachtung, Überwachung und Wiederholungsbegutachtung, die an ihn durch den Auftraggeber in Unterauftrag gegeben wurde, im Einklang mit den relevanten nationalen, europäischen und internationalen Normen durchzuführen, unter Verwendung zutreffender Regelungen und Verfahren und Leitlinien von EA, ILAC, IAF und [] und/oder Kriterien, wie für jede individuelle Beauftragung im Auftrag festgelegt;
 - (b) die Bedingungen dieser Vereinbarung jederzeit einzuhalten;
 - (c) mit dem Auftraggeber das Datum/die Daten für die Begutachtung des Kunden vor Beginn aller Tätigkeiten zu erörtern und zu vereinbaren;
 - (d) sicher zu stellen, dass die in Unterauftrag gegebene Begutachtung entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers im Auftrag und in Übereinstimmung mit dem festgelegten Bereich und der vereinbarten Zeit durchgeführt wird; und
 - (e) den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, falls es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein sollte, den durch den Auftraggeber im Auftrag angegebenen Bereich oder die angeführte Zeit nicht einhalten zu können.
- 3.2 Der Unterauftragnehmer muss sicher stellen, dass

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

- (a) jeder Begutachter jederzeit angemessen qualifiziert sein muss und im relevanten Bereich Kompetenz besitzt und dass er dem Auftraggeber auf Anfrage die technische Kompetenz jedes Begutachters nachweisen kann;
- (b) jeder Begutachter die Dienstleistungen zeitlich und professionell mit angemessenen Fähigkeiten und entsprechender Sorgfalt ausführen kann; und
- (c) jeder Begutachter ordnungsgemäß mit aller für die Bereitstellung der Dienstleistungen erforderlichen Ausrüstung versehen ist.

4 BERICHTERSTELLUNG DURCH DEN UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Unterauftragnehmer muss

- (a) alle Feststellungen und Berichte in einer von beiden Parteien zu vereinbarenden Sprache nicht später als 30 Tage vom Abschluss der in Unterauftrag gegebenen Begutachtung bereitstellen. Wenn die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, so ist die Sprache des Unterauftragnehmers zu verwenden. Und
- (b) sicher stellen, dass alle Feststellungen und Berichte die durch EA, ILAC und/oder IAF definierten Anforderungen erfüllen und ausreichende Angaben enthalten, um Erörterungen zwischen den Parteien, die bei der Begutachtung nicht anwesend sind, zu erleichtern.

5 VERGÜTUNG

- 5.1 Der Unterauftragnehmer wird vom Auftraggeber zum üblichen Tagessatz des Unterauftragnehmers zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Dienstleistungen für jeden Begutachter honoriert. Die Raten pro Tag gelten für 8 Stunden Arbeit und werden nach den geleisteten Stunden berechnet, vorbehaltlich einer maximalen Zeitdauer von 8 Stunden in einem 24-Stunden-Zeitraum. Die Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.
- 5.2 Der Auftraggeber zahlt angemessene Reise- und Übernachtungskosten (im Rahmen der üblichen Regelungen des Unterauftragnehmers), die zwangsläufig beim Ausführen der Dienstleistungen anfallen. Der Auftraggeber wird auf Anfrage bis zu einem angemessenen Grad Anleitungen geben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Ausgaben, die höher sind als angemessen, nicht zu bezahlen, es sei denn, diese sind im Voraus vereinbart und im Auftrag vermerkt worden.
- 5.3 Wenn eine im Auftrag angegebene Begutachtung durch den Auftraggeber innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat vor dem Begutachtungstermin abgesagt oder verschoben wird, so wird der Auftraggeber einen Anspruch des Unterauftragnehmers von bis zu 75% der veranschlagten Gebühren berücksichtigen (mit Ausnahme der Reisekosten und weiterer Kosten), es sei denn, eine angemessene Ersatzleistung wird angeboten. Eine solche Bezahlung unterliegt dem Ermessen des Auftraggebers, der berechtigt ist, von seinem Kunden Entschädigung zu fordern, und wird nicht garantiert.

6 ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN

- 6.1 Alle Rechnungen müssen an eine im Auftrag angegebene Anschrift innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der in Rechnung gestellten Dienstleistungen gesandt werden. Sie müssen den Bezug zum Auftrag des Auftraggebers erkennen lassen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen abzulehnen und diese zurück zu senden, wenn diese die o.a. Bedingungen nicht erfüllen. Die Rechnungen müssen, wenn Kostenerstattungen für Ausgaben gefordert werden, Belege enthalten.
- 6.2 Wenn der Unterauftragnehmer eine direkte vertragliche Beziehung zum Kunden hat oder der Kunde anderweitig zustimmt, leitet der Unterauftragnehmer die Rechnungen, die entsprechend Abschnitt 6.1 eingereicht und vom Auftraggeber im Sinne dieser Vereinbarung und des relevanten Auftrags bestätigt wurden, zur Begleichung an den Kunden weiter.
- 6.3 Wenn Abschnitt 6.2 nicht zur Anwendung kommt, zahlt der Auftraggeber per Überweisung die im Rahmen dieser Vereinbarung und des relevanten Auftrags angefallenen und in Rechnung gestellten Gebühren und Ausgaben des Unterauftragnehmers, die entsprechend Abschnitt 6.1 eingereicht wurden. Der Unterauftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, die Zahlungen an das im Auftrag anzugebende Bankkonto wie folgt vorzunehmen:

Name des Kontoinhabers:

Konto-Nummer:

Bankleitzahl:.....

Name der Bank:

Anschrift der Bank:

7 VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT

- 7.1 Der Unterauftragnehmer muss alle Informationen, die vom Auftraggeber und vom Kunden stammen, vertraulich halten und diese nicht einer dritten Partei gegenüber verwenden bzw. ihr mitteilen, und muss dies auch für seine Begutachter, Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten sicher stellen, außer:
- (a) Informationen, die gesetzlich öffentlich zugänglich sind bzw. sein müssen; und
 - (b) Informationen, bei denen anderweitig per Gesetz oder Verordnung gefordert wird, diese dem Gericht, der Finanz-/Steuer- oder Kontrollbehörde verfügbar zu machen.

Die gesamte Dokumentation (einschließlich elektronische Daten), die vom Auftraggeber bzw. von einer Organisation, die mit den bereitgestellten Dienstleistungen befasst ist, erhalten wurde, muss jederzeit sicher und geschützt aufbewahrt und auf Anfrage dem Auftraggeber bzw. der Organisation, die diese zur Verfügung stellt, zurück gegeben werden.

- 7.2 Vorbehaltlich der Rechte Dritter hält der Auftraggeber das Urheberrecht für alles, was im Ergebnis der Dienstleistungen hervorgebracht wurde. Bevor Publikationen

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

oder Dokumente, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden, vervielfältigt werden, muss vom Auftraggeber eine Genehmigung eingeholt werden, mit Ausnahme dessen, was für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

8 ARBEITSSCHUTZ

- 8.1 Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, dass bei der Bereitstellung von Dienstleistungen er selbst und seine Begutachter das anwendbare Recht und die Regelungen zum Arbeitsschutz sowie auch alle zusätzlichen Forderungen des Kunden an den begangenen Standorten einhalten werden.
- 8.2 Der Unterauftragnehmer stellt seinen Begutachtern auf eigene Kosten persönliche Schutzausrüstungen, die in Bezug auf den Arbeitsschutz durch das anwendbare Recht und die Regelungen gefordert werden, zur Verfügung, außer wenn diese vom Kunden bereitgestellt werden.

9 HAFTUNG

- 9.1 In Ausübung der Dienstleistungen ist der Unterauftragnehmer ausschließlich für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse und die seiner Begutachter verantwortlich: Der Auftraggeber übernimmt weder Risiken, noch trägt er die Verantwortung für die Begutachter des Unterauftragnehmers.
- 9.2 Auf Anfrage des Auftraggebers weist der Unterauftragnehmer eine entsprechende Betriebs- und Berufshaftpflicht nach.
- 9.3 Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in Bezug auf die Dienstleistungen:
 - (a) gegen ihn selbst oder einen Begutachter ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird;
 - (b) von einem der Beteiligten eine Mitteilung erhalten wurde, dass die Absicht besteht, gegen ihn oder einen Begutachter ein Schadensersatzanspruch geltend zu machen;
 - (c) sich ein Vorfall ereignet hat, der einen Schadensersatzanspruch gegen ihn oder einen Begutachter zur Folge haben kann; oder
 - (d) er den begründeten Verdacht hegt, dass gegen ihn oder einen Begutachter ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden könnte.
- 9.4 Weder der Unterauftragnehmer noch die Begutachter dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers haften, einen Schadenfall regulieren bzw. Kosten oder Ausgaben in Verbindung mit einem Schadensersatzanspruch eines Kunden übernehmen.

10 GELTENDES RECHT, BESCHWERDEN, STREITFÄLLE

DAR-3-INF-02 • EA-Politik zwischen EA-Mitgliedern zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Akkreditierungen

10.1 Diese Vereinbarung muss in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des Auftraggebers geregelt und ausgelegt werden. Die Parteien unterliegen der nicht-ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit des Auftraggebers.

10.2 Im Falle einer Beschwerde/eines Streitfalls, die/der nicht durch Gespräche zwischen dem Auftraggeber und dem Unterauftragnehmer gelöst werden kann, müssen entweder eine oder beide Parteien das EA Executive Committee, das ILAC Executive Committee oder das IAF Board (wie jeweils zutreffend) über die entsprechenden Sekretariate zwecks Lösung kontaktieren.

11 MITTEILUNGEN, ZUSTELLUNG VON AUFTRÄGEN UND ANGEBOTSANNAHMEN

11.1 Aufträge und Angebotsannahmen sowie weitere Mitteilungen bzw. Benachrichtigungen, die in Bezug auf diese Vereinbarung zu erteilen sind, müssen gemäß den Abschnitten 11.2 und 11.3 per Fax oder E-Mail gesandt werden. Änderungen in Bezug auf die in den Abschnitten 11.2 und 11.3 dargelegten Mitteilungen können auf dieselbe Art und Weise mitgeteilt werden.

11.2 Wenn erteilt an []:

- (a) per Fax an: []
zu Händen von: []; oder
- (b) per E-Mail an []

11.3 Wenn erteilt an []:

- (a) per Fax an: []
zu Händen von: []; oder
- (b) per E-Mail an []

12 VERTRAGSDAUER

Diese Vereinbarung tritt an dem auf Seite 1 angegeben Datum in Kraft und besteht danach fort, bis sie von einer der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird.

UNTERZEICHNET von:

..... (Unterschrift)
[Name]
Im Auftrag von [.....]

UNTERZEICHNET von:

..... (Unterschrift)
[Name]
Im Auftrag von []

Quellenverweise:

1. IAF GD3:2003 IAF Guidance on Cross Frontier Accreditation, Issue 1, Version 3, Issued 1st December 2003, Application Date 1st May 2004
2. ILAC-G21:2002 Cross Frontier Accreditation – Principles for Avoiding Duplication
3. EA MLA: EA Multilateral Agreement (EA-1/06 (rev05))